

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

12.08.2010

7.36.03 Nr. 7

Spezielle Ordnung für den Master Studiengang
„Elementar- und Integrationspädagogik“

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	Inkrafttreten
<i>Spezielle Ordnung</i>	20.10.2009	29.06.2010	12.08.2010

Spezielle Ordnung des Master-Studiengangs *Elementar- und Integrationspädagogik* des Fachbereichs 03 Sozial- und Kulturwissenschaften vom 20. Okt. 2009

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.7. 2004 (StAnz Nr. 40 / 04.10.2004) hat der Fachbereich 03 Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Der Master Studiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 4 Semester.

§ 2 (zu § 2 AIB)

Der Fachbereich 03 Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines Master of Arts.

§ 3 (zu § 4 Abs 1 AIB)

(1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang ist der Abschluss des Bachelor-Studienganges *Bildung und Förderung in der Kindheit* oder eines Bachelorstudienganges Erziehungswissenschaft einer anderen Hochschule mit anerkannten Studienanteilen in Bildung und Förderung in der Kindheit im Umfang von nicht weniger als 50 CP bzw. 32 SWS zuzüglich 14 CP in qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden, von denen 8 CP studienbegleitend nachgeholt werden können, erforderlich.

(2) Darüber hinaus werden folgende akademischen Abschlüsse als gleichwertige Zulassungsvoraussetzung anerkannt: Diplom- und Magisterstudiengänge in Erziehungswissenschaft sowie Lehramtsstudiengänge mit Studienanteilen in Bildung und Förderung in der Kindheit im Umfang von nicht weniger 50 CP bzw. 32 SWS zuzüglich 14 CP in qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden, von denen 8 CP studienbegleitend nachgeholt werden können.

(3) Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung und ggf. zusätzlicher Eingangsprüfung als gleichwertig anerkennen. Das bisherige Studium muss ein fachliches Profil der Erziehungswissenschaften mit einem erkennbaren der Forderung in Abs. 2 gleichwertigen Schwerpunkt in Bildung und Förderung in der Kindheit aufweisen.

Spezielle Ordnung Integrationspädagogik“	„Elementar- und	12.08.2010	7.36.03 Nr. 7	S. 2
---	-----------------	------------	----------------------	------

§ 4 (Zu § 4 Abs 3 AIIb)

(1) Der Prüfungsausschuss kann in den Fällen des § 3 Abs. 3 Eingangsprüfungen durchführen und entscheidet über deren Art und Durchführung. Der Bewerber/die Bewerberin wird mit einer Frist von zwei Wochen zu der Prüfung geladen.

(2) Die Prüfung muss innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß „Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, das Teilzeitstudium, die Ausführung des Hessischen Studienguthabengesetzes und die Verarbeitung personenbezogener Daten an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung - ImmaVO)“ in der jeweils geltenden Fassung stattfinden.

§ 5 (zu § 5 Abs 1, § 6 Abs. 1 und § 12 Abs 1 AIIb)

Der Studienverlaufsplan ist in Anlage 1 aufgeführt, die Module sind in sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 6 §(zu § 6 Abs. 1 AIIb)

(1) Der Studiengang umfasst 9 Module einschließlich des Praktikums- und des Thesis-Moduls. Hinzu kommt eine Vorlesung mit orientierender Ausrichtung. Die Struktur des Studienganges ist folgende:

- Grundlagenbereich mit 4 Modulen, davon 3 Module mit 8 CP und eines mit 12 CP
- Praktikumsmodul mit 12 CP
- Profildbereich mit 3 Modulen mit je 10 CP und dem Modul Forschendes Studieren mit 12 CP
- Thesis-Modul mit 30 CP.

(2) Das Modul „Forschendes Studieren“ kann mit dem gewählten Schwerpunkt im Profildbereich oder den Gegenstand eines der Module des Grundlagenbereichs verbunden werden.

§ 7 (zu § 9 Abs 1 AIIb)

(1) Studierende müssen an einem Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum teilnehmen. Näheres regelt die Modulbeschreibung zum Praktikumsmodul und die Praktikumsordnung (Anlage 3).

(2) Vorschläge für Berufsfeld-Praktika können sowohl von Studierenden als auch von Professorinnen bzw. Professoren in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgebern gemacht werden.

§ 8 (zu § 10 Abs 1 AIIb)

(1) Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(2) Ist die Gesamtnote nicht mindestens „Ausreichend/Sufficient“, findet eine Ausgleichsprüfung entsprechend § 10 Abs. 1 AIIb statt.

(3) Die Verfahren zur Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AIIb.

§ 9 (zu § 10 Abs 3 AIIb)

Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, schriftliche Hausarbeiten, praktische Demonstrationen, Präsentationen, Protokolle, Referate, Seminarvorträge, Hausaufgaben, schriftliche Ausarbeitungen, Forschungsberichte, Portfolios, Beratungsübungen, mündliche Prüfungen, filmische und

Spezielle Ordnung Integrationspädagogik“	„Elementar- und	12.08.2010	7.36.03 Nr. 7	S. 3
---	-----------------	------------	----------------------	------

audiographische Dokumentationen sowie deren Analyse. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2).

§ 10 (zu § 11 Abs 1 Satz 1 AIIB)

- (1) Der Master-Studiengang umfasst zwei Bereiche: einen Grundlagenbereich und einen Profildbereich, der auch das Praktikums-Modul und das Modul Forschendes Studieren beinhaltet.
- (2) Der Grundlagenbereich entwickelt erziehungswissenschaftliche Kernkompetenzen.
- (3) Im Profildbereich wählen die Studierenden einen von vier angebotenen Schwerpunkten. Hier werden die Erfahrungen des Praktikums aufgegriffen und können zu Forschungsfragen führen, die dann im Bereich des „Forschenden Studierens“ durch eine eigenständige, empirische Forschungsarbeit ausgearbeitet werden.
- (4) Die Module des Grundlagenbereichs und des gewählten Schwerpunktbereichs sind Pflichtmodule. Das Modul P2 des Profildbereichs ist ein Wahlpflichtmodul.

§ 11 (zu § 13 AIIB)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 12 (zu § 20 Abs 1 Ziffer 1 AIIB)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind die Nachweise über den erfolgreichen Besuch der Module aus dem 1. bis 3. Studiensemester nach Studienverlaufsplan vorzulegen mit Ausnahme eines nach Studienverlaufsplan für das dritte Semester vorgesehenen Moduls, für das aber ein erster Prüfungsversuch nachgewiesen werden muss. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss, bei anerkanntem Teilzeitstudium trifft er entsprechende Regelungen.

§ 13 (Zu § 23 Abs 1 AIIB)

Die Meldungen zu den Prüfungen erfolgen automatisch mit der Anmeldung zum Modul.

§ 14 (Zu § 25 Abs 2 Satz 2 AIIB)

Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

§ 15 (Zu § 25 Abs 2 Satz 3 AIIB)

Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten.

§ 16 (zu § 25 Abs 5 Satz 2 AIIB)

Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten.

§ 17 (Zu § 26 Abs 2 Satz 2 AIIB)

Die Thesis ist Teil eines Moduls.

Spezielle Integrationspädagogik“	Ordnung	„Elementar- und	12.08.2010	7.36.03 Nr. 7	S. 4
-------------------------------------	---------	--------------------	------------	----------------------	------

§ 18 (zu § 26 Abs 4 AIB)

Die Abschlussarbeit (Thesis) kann auch in Englisch oder einer anderen Sprache durchgeführt werden, sofern die Bewertung durch den Prüfer/die Prüferin gesichert ist.

§ 19 (zu § 26 Abs 5 AIB)

Die Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Bearbeitungsdauer beträgt 23 Wochen.

§ 20 (zu § 26 Abs 6 AIB)

Eine Rückgabe der Thesis ist einmalig bis zu 6 Wochen nach Ausgabe zulässig. Nach der Rückgabe wird nach spätestens sechs Wochen ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 21 (zu § 31 Abs 1 AIB)

Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der gewichteten Modulnoten (Note jedes Moduls - abgerundet auf eine Nachkommastelle - mit den dem Modul zugewiesenen CP multipliziert) durch die Gesamtzahl der CP des Studienganges dividiert wird. Die Note des Thesis-Moduls geht in die Rechnung mit dem Faktor 1,0 der auf das Modul entfallenden CP ein. Das Praktikumsmodul wird sowohl bei der Berechnung der Summe der gewichteten Modulnoten als auch bei der Berechnung der Gesamtzahl der CP nur mit 6 CP angerechnet.

§ 22 (zu § 32 AIB)

Für jede bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, Datum der Prüfungen, die Noten und die Gesamtnote enthält.

§ 23 (zu § 33 Satz 2 AIB)

Die eine Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag bei dem Prüfungsausschuss binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses eingesehen werden.

§ 24 (zu § 34 Abs 4 AIB)

(1) Wenn auch die Ausgleichsprüfung nicht bestanden worden ist, findet eine Wiederholungsprüfung statt. Die Form der Wiederholungsprüfung ist in den Modulbeschreibungen angegeben.

(2) Den Termin einer mündlichen Wiederholungsprüfung setzt der Prüfungsausschuss fest. Der Prüfungsausschussvorsitzende kann bezüglich der Fristen in Ausnahmefällen z. B. nachgewiesenem Teilzeitstudium angemessene Regelungen treffen.

§ 25 (zu § 39 Abs 1 AIB)

(1) Studierende, die das Diplom - Studiengang Erziehungswissenschaft an der Justus-Liebig-Universität Gießen bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können unter den Voraussetzungen des Abs. 2 wählen, ob sie in den *Master-Studiengang Elementar- und Integrationspädagogik* wechseln. Die Erklärung muss bis zum 15. Dezember 2009 schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen. Der Studierende ist an diese Erklärung gebunden.

(2) In den Masterstudiengang kann wechseln, wer folgende Voraussetzungen erfüllt hat:

1. Studium von mindestens sechs Semestern im Diplomstudiengang

Spezielle Integrationspädagogik“	Ordnung „Elementar- und	12.08.2010	7.36.03 Nr. 7	S. 5
-------------------------------------	-------------------------------	------------	----------------------	------

2. Erziehungswissenschaft
3. Erfolgreicher Abschluss der Vordiplom-Prüfung
4. Studium von mindestens 6 SWS und 1 benoteter Leistungsnachweise in der Allgemeinen Heil- und Sonderpädagogik und Studium von mindestens 8 SWS und 2 benotete Leistungsnachweise in den Studienrichtung Pädagogik bei Verhaltensstörungen oder Pädagogik bei Lernbehinderten oder Pädagogik bei geistiger Behinderung.
5. Studium von mindestens 26 SWS und 2 benotete Leistungsnachweise im zweiten Nebenfach.
6. Anfertigung einer mindestens als ausreichend beurteilten Arbeit, für deren empirische Vorarbeiten sowie Erstellung insgesamt 9 Wochen Zeit zur Verfügung standen und die gleichzeitig einen nach Ziffer 3 geforderten Leistungsnachweis ersetzen kann. Die Arbeit wird im Regelfall im Rahmen einer Lehrveranstaltung angefertigt. Außerhalb von Lehrveranstaltungen kann sie von den in § 20 der Diplomprüfungsordnung genannten Personen ausgegeben und korrigiert werden. Das nähere Verfahren, insbesondere Anmeldungen und Fristen, regelt der Prüfungsausschuss für die Bachelor-Prüfung gemäß der Speziellen Ordnung für den Bachelor-Studiengang und stellt sicher, dass die Anfertigung der Arbeit ermöglicht wird.

(3) Das Praktikum im Hauptstudium des Diplom Erziehungswissenschaft kann auf das Praktikumsmodul angerechnet oder weiter geführt werden, wenn es im Projektcharakter den im Praktikumsmodul genannten Anforderungen entspricht.

§ 26 (zu § 40 AII B)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen,

Prof. Dr. Jutta Ecarius
Dekanin